



Disziplinar- und Verfahrensordnung

Beschlossen vom Vorstand
des Steirischen Volleyball Verbands am
21.6.2017

gültig ab 21.6.2017

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Allgemeines

Die Disziplinar- und Verfahrensordnung dient der Androhung von Disziplinarvergehen sowie der Regelung über das Verfahren bei Disziplinarvergehen sowie gegen Entscheidungen von Referenten des StVV. Die Disziplinar- und Verfahrensordnung wurde vom Vorstand des Steirischen Volleyballverbands am 21.6.2017 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft. Der Disziplinar- und Verfahrensordnung unterliegen

1) Vereine, die Mitglieder des Landesverbands sind, deren Spieler, Betreuer, Funktionäre sowie alle weiteren Personen, soweit sie in den Betrieb des Vereins eingebunden sind, wie insbesondere Arbeitnehmer und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins,

2) die Funktionäre des StVV,

3) die Schieds- und Linienrichter des StVV

Soweit diese Vergehen im Rahmen eines StVV-Bewerbs oder damit in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang stehend begangen werden.

4) Rechtliche Grundlagen:

Die rechtlichen Grundlagen der gegenständlichen Disziplinar- und Verfahrensordnung bilden die Statuten des Steirischen Volleyballverbands. Für alle Regelungen und Fragen, die in der Disziplinar- und Verfahrensordnung des StVV nicht erwähnt sind, gelten Melde-, Wettkampf-, Schiedsrichter-, Kader- und sonstige Ordnungen des StVV. Für weiterhin nicht geklärte Fragen gelten die Bestimmungen des ÖVV.

I.

Disziplinarordnung

1) Der StVV Rechtsreferent ist zuständig zur Verfolgung von Disziplinarvergehen in Fällen von I. (2).

2) Geahndet werden folgende Disziplinarvergehen:

2.1. Unberechtigte Teilnahme an einem Wettspiel:

Dieses Vergehen begeht, wer ohne Berechtigung an einem Spiel teilnimmt oder wer einen unberechtigten Spieler einsetzt.

2.2 Spielen unter falschem Namen:

Dieses Vergehen begeht, wer in einem Spiel unter einem anderen Namen teilnimmt und diesen in den Spielbericht einsetzt oder einen fremden Spielerpass benützt.

2.3 Tätlichkeit gegen gegnerischen Spieler oder das Publikum:

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen ohne Beziehung auf das Spielgeschehen oder auch im Spielgeschehen in der Absicht, ihn zu verletzen oder in seiner körperlichen Sicherheit zu gefährden tätlich angreift.

2.4 Beleidigung oder Bedrohung während des Spiels:

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen während des Spiels beschimpft, verspottet bzw. mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.

2.5 Kritik schiedsrichterlicher Entscheidungen:

Dieses Vergehen begeht, wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen oder Tätigkeiten des Schiedsgerichts vor oder während des Spiels, in den Spielpausen oder beim Abgang des Spielfelds kritisiert.

2.6 Nichtbefolgung einer schiedsrichterlichen Anordnung:

Dieses Vergehen begeht, wer eine Anordnung des Schiedsgerichts nicht befolgt.

2.7 Beleidigung des Schiedsgerichts:

Dieses Vergehen begeht, wer das Schiedsgericht beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

2.8 Bedrohung des Schiedsgerichts:

Dieses Vergehen begeht, wer das Schiedsgericht im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit während oder außerhalb des Spiels in der körperlichen Sicherheit oder mit einem sonstigen Nachteil bedroht.

2.9 Tätlichkeit oder Sachbeschädigung gegenüber dem Schiedsgericht:

Dieses Vergehen begeht, wer das Schiedsgericht im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit, sei es während oder außerhalb des Spiels tätlich angreift oder diesem einen sonstigen Nachteil zufügt.

2.10 Nichtfolgeleisten der Einberufung in eine Auswahlmannschaft:

Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der einer Berufung in eine Auswahlmannschaft des STVV, aus welchen Gründen auch immer nicht Folge leistet bzw. wenn ein Spieler ohne entsprechende Entschuldigung zum Training einer Ausfallmannschaft oder des Kaders fernbleibt oder sonstigen Anordnungen des Trainingsleiters zuwiderhandelt.

2.11 Unsportliches Verhalten:

Dieses Vergehen begeht, wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.

2.12 Bestechung:

Dieses Vergehen begeht, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.

2.13 Unzulässige Sportwetten:

Dieses Vergehen begeht, wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse tätigen Vereins abschließt bzw. auf Spiele oder sonstige Ereignisse, deren Ausgang er durch einen Einsatz als Schiedsrichter oder Linienrichter beeinflussen könnte.

2.14 Rassismus und andere diskriminierende Handlungen:

Dieses Vergehen begeht, wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzt oder sich auf anderer Weise rassistisch oder menschenverachtend verhält.

2.15 Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung:

Dieses Vergehen begeht, wer als Verbandsangehöriger die Anordnung einer Verbandsinstanz nicht befolgt.

2.16 Doping:

Dieses Vergehen begeht, wer den Bestimmungen des Weltantidopingcode der WADA in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt.

3) Allgemeine Bestimmungen:

3.1 Bedingte Strafnachsicht:

Das Rechtsreferat kann bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von 6 bis 12 Monaten bedingt nachsehen.

3.2 Widerruf der bedingten Strafnachsicht:

Wird der Bestrafte wegen eines innerhalb der Probezeit begangenen Vergehens neuerlich bestraft, kann das Rechtsreferat die bedingte Strafnachsicht widerrufen, es sei denn, der Strafausspruch besteht nur in einem Verweis. Anstelle des Widerrufs kann die Probezeit um maximal 12 Monate verlängert werden.

3.3 Versuch und Anstiftung:

Versuch und Anstiftung sind wie vollendete Taten zu bestrafen.

3.4 Zusammentreffen mehrerer Vergehen:

Hat jemand mehrere Vergehen nach dieser Disziplinarordnung begangen, so ist auf eine einzige Strafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach jener Bestimmung zu bemessen, die die höchste Strafe androht, wobei das Zusammentreffen mehrerer Vergehen erschwerend zu berücksichtigen ist.

3.5 Verjährung:

Jedes Vergehen, das nicht binnen 6 Monaten nach der Tat beim Rechtsreferenten schriftlich angezeigt wird, ist infolge Verjährung straflos. Vergehen nach den Artikeln 2.12, 2.13 und 2.16 verjähren nicht.

3.6 Tilgung:

Eine Bestrafung ist drei Jahre nach ihrer Verbüßung aus der Strafkartei zu streichen und bei einer Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen.

3.7 Haftung der Vereine:

Die Vereine haften für die über ihre Sportler und Funktionäre und sowie Personen, soweit sie in den Sportbetrieb des Vereins eingebunden sind verhängten Geldstrafen und sind für die Beachtung der ausgesprochenen Funktionssperren und Sperren der Spieler ebenfalls verantwortlich.

II.

Verfahrensordnung

1) Die Verfahrensordnung regelt Verfahren gegen Entscheidungen von Referaten des STVV sowie Verfahren vor dem Rechtsreferat aufgrund der Disziplinarordnung des STVV.

2) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtsreferenten entscheidet das Präsidium durch drei Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

3) Verfahren gegen Entscheidungen von Referaten:

Als Entscheidungen von Referaten sind sämtliche Entscheidung in schriftlicher Form eines Referats anzusehen, welche nicht nach der Disziplinarordnung zu behandeln sind.

3.1 Gegen eine Entscheidung eines Referats kann der davon betroffene Verein binnen 8 Tagen Einspruch erheben, wodurch ein Verfahren einzuleiten ist. In diesem ist vom Angezeigten sämtliches Vorbringen und Beweisanbot bei sonstiger Verfristung zu erstatten. Der Einspruch ist beim zuständigen Referenten einzubringen, dies unter Nachweis der Zahlung der Einspruchsgebühr gem. 4.2.5 der jeweils gültigen Ausschreibung des STVV. Der Einspruch wird nur behandelt wenn die Einspruchsgebühr in der festgesetzten Höhe an den STVV bezahlt wurde und dies mit dem Einspruch urkundlich durch Übermittlung des Einzahlungsbelegs nachgewiesen wird. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der zuständige Referent übermittelt alle notwendigen Informationen zu dem vorliegenden Sachverhalt und leitet den Einspruch an den Rechtsreferenten des Steirischen Volleyballverbands weiter, sofern er dem Einspruch nicht selbst stattgibt.

Dieser entscheidet über den Einspruch mittels Erkenntnis.

3.2 Der Rechtsreferent kann, wenn es nötig erscheint, eine mündliche Verhandlung anberaumen. Zu dieser Verhandlung sind sämtliche Zeugen zu laden. Diese Ladung stellt eine Verbandsanordnung dar.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse des Beweisverfahrens festzuhalten sind.

Die Erkenntnis hat den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten und ist dem Einspruchswerber zuzustellen.

3.3 Kosten des Verfahrens:

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle der Erfolglosigkeit des Einspruchs der Verein bzw. der Einspruchswerber, im Fall der Einstellung des Verfahrens ist die Einspruchsgebühr zurück zu überweisen.

Ein Kostenersatz gegenüber dem StVV ist ausgeschlossen.

4) Verfahren bei Disziplinarvergehen:

4.1 Ein Disziplinarverfahren ist vom Rechtsreferenten über Meldung eines Schiedsrichters, über Anordnung des Verbands, bzw. Vorstands des StVV oder eines Mitglieds des Vorstands durch schriftliche Meldung einzuleiten.

4.2 Strafverfügung:

Der Rechtsreferent kann bei jeder Anzeige eine Strafverfügung gegen den Angezeigten erlassen, wenn aufgrund der Anzeige eine sofortige Bestrafung geboten erscheint. Die Strafverfügung ist schriftlich auszufertigen und dem Angezeigten zuzustellen.

4.3 Gegen eine Strafverfügung des Rechtsreferenten kann der Angezeigte binnen 8 Tagen Einspruch erheben, wodurch das Beweisverfahren einzuleiten ist. In diesem ist vom Angezeigten sämtliches Vorbringen und Beweisanbot bei sonstiger Verfristung zu erstatten. Er ist beim Rechtsreferat einzubringen. Nach Abschluss des Beweisverfahrens entscheidet der Rechtsreferent durch Erkenntnis. Der Einspruch wird nur behandelt, wenn die Einspruchsgebühr in der festgesetzten Höhe an den StVV bezahlt wurde und dies mit dem Einspruch urkundlich durch Übermittlung des Einzahlungsbelegs nachgewiesen wird. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

4.4 Der Rechtsreferent kann, wenn es nötig erscheint eine mündliche Verhandlung anberaumen. Zu dieser Verhandlung sind sämtliche Zeugen und der Angezeigte zu laden. Diese Ladung stellt eine Verbandsanordnung dar.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse des Beweisverfahrens festzuhalten sind.

Ein Erkenntnis über ein Vergehen nach der Disziplinarordnung hat den erwiesenen Sachverhalt, den erfüllten Tatbestand, die verhängte Straft und die Begründung zu enthalten. Wird kein strafbarer Tatbestand festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen.

Ein Erkenntnis über ein Vergehen nach der Disziplinarordnung ist dem Angezeigten zuzustellen.

4.5 Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruchs der Verein, in dem der Spieler oder Funktionär angehört. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist die Einspruchsgebühr zurückzuerstatten, Kostenersatz gegenüber dem StVV besteht nicht.

5) Gegen ein Erkenntnis des Rechtsreferats wegen eines Vergehens gegen die Disziplinarordnung ist die Berufung an den Rechtsmittelausschuss zulässig.

Die Berufung ist binnen 8 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beim Rechtsreferenten einzubringen. Sie hat die Entscheidung gegen die sie sich richtet anzuführen, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Alle Anfechtungsgründe und Beweismittel sind vollständig anzugeben. Die Berufung wird nur verhandelt, wenn die Berufungsgebühr gem. 4.2.5 der Ausschreibung des StVV in der gesetzten Höhe bezahlt wurde und diese mit der Berufung urkundlich durch Übermittlung des Einzahlungsbelegs nachgewiesen wird.

Der Rechtsreferent hat die Berufung unter Beischluss aller erforderlichen Unterlagen unverzüglich dem Rechtsmittelausschuss vorzulegen, sofern er ihr nicht selber stattgibt.

Über die Berufung, sofern der Rechtsreferent ihr nicht selbst stattgibt, entscheidet der Rechtsmittelausschuss vertreten durch drei Mitglieder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgesehen.

Durch die Erhebung einer Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht berührt. Auf Antrag kann ihr der Rechtsmittelausschuss aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der Berufungswerber ansonsten einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde und Interessen anderer dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.

Langt eine Berufung verspätet oder ohne Ertrag der vorgeschriebenen Berufungsgebühr ein ist sie vom Rechtsreferenten zurückzuweisen.

5.3 Der Rechtsmittelausschuss entscheidet über Berufungen von Vereinen und Einzelpersonen.

Er entscheidet in der Regel in der Sache selbst.

Die Berufungsentscheidung hat immer auch die Entscheidung über die Kosten zu enthalten. Ist die Berufung – zumindest teilweise – erfolgreich, so sind die Kosten an den Berufungswerber zurückzuzahlen. Im Fall der Erfolglosigkeit der Berufung sind die bezahlten Kosten für verfallen zu erklären. Sind im Einzelfall die tatsächlichen Kosten des Verfahrens beträchtlich höher als der Pauschalbetrag, so hat der erfolglose Berufungswerber diesen Mehrbetrag, der in der Berufungsentscheidung festgesetzt wird zu bezahlen.

Die Entscheidung des Rechtsmittelausschusses ist endgültig, ein weiteres Rechtsmittel dagegen nicht zulässig.

Die Berufungsentscheidung ist vom Vorsitzenden des Rechtsmittelausschusses zu unterfertigen und allen direkt betroffenen sowie dem Referenten, der in I. Instanz entschieden hat zuzustellen.